

Benutzungsordnung für den Gemeinschaftsraum im OT Landenhausen

1. Der Gemeinschaftsraum im Obergeschoss des Kindergartens (ehem. Volksschule) ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Wartenberg. Dieser wird zur allgemeinen Benutzung zur Verfügung gestellt.

Der Gemeinschaftsraum ist für Veranstaltungen vorgesehen, die gemeinnützigen, kulturellen, jugendpflegerischen, kommunalen, staatsbürgerlichen, mildtätigen, kirchlichen, gesellschaftlichen oder familiären Zwecken dienen.

Veranstaltungen, die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten oder die öffentliche Sicherheit gefährden, sind ausgeschlossen.

Ein Rechtsanspruch auf die Benutzung des Gemeinschaftsraumes besteht nicht.

2. Die Benutzung erstreckt sich auf den Gemeinschaftsraum, die Küche, die Toiletten und den Vorraum im Treppenhaus des Obergeschosses sowie den Zugang zum Aufzug und auf den Aufzug selbst.
3. Die beabsichtigte Benutzung ist rechtzeitig bei der Gemeindeverwaltung anzumelden. Eine Nutzung ist nur nach erfolgter Genehmigung möglich. Bei Mehrfachanmeldungen für den gleichen Termin wird i. d. R. die erste Anmeldung berücksichtigt.
4. Die Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr. Eine Haftung der Gemeinde tritt nur ein, wenn ein Personen- oder Sachschaden nachweislich auf bauliche Mängel zurückzuführen ist.
5. Die Benutzung beginnt mit der Schlüsselübergabe und endet mit Abgabe des Schlüssels bei der Gemeinde bzw. deren Beauftragten.
6. Die Gemeinde behält sich auch nach Erteilung der Genehmigung das Recht vor, bei einem wichtigen Grund die Zusage zurück zu nehmen.

Die Zahlung einer Entschädigung ist in diesem Fall ausgeschlossen.

7. Bei Benutzung des Gemeinschaftsraumes ist Rücksicht auf die berechtigten Interessen der Anwohner im Hinblick auf Lärmbelästigung zu nehmen. Daneben ist den hygienischen Erfordernissen des im gleichen Gebäude untergebrachten Kindergartens Rechnung zu tragen. Deshalb müssen Verunreinigungen des Eingangsbereiches und der Außenanlagen unterbleiben. Veranstaltungsteilnehmer sind erforderlichenfalls darauf hinzuweisen, dass ausschließlich die Toiletten zu benutzen und Verunreinigungen der Außenanlagen strengstens verboten sind.

8. Für die Benutzung ist grundsätzlich ein Benutzungsentgelt zu entrichten. Dieses Benutzungsentgelt beträgt:

a) Für die Inanspruchnahme durch Vereine für Veranstaltungen, die gemeinnützigen, kulturellen, jugendpflegerischen, staatsbürgerlichen, mildtätigen, kirchlichen oder gesellschaftlichen Zwecken ohne Gewinnerzielungsabsicht dienen (ohne Küchennutzung)	25,-- €
b) je weiterer Tag (z. B. bei Ausstellungen)	15,-- €
c) Küchenmiete im Fall der Nutzung	20,-- €
d) Für die Inanspruchnahme bei Trauerfeiern, Grundmiete zuzüglich Küchenmiete (inkl. Inventar)	40,-- € 20,-- €
e) Für Familienfeiern, Grundmiete zuzüglich Küchenmiete (inkl. Inventar)	100,-- € 50,-- €

Der Gemeindevorstand kann für besondere Veranstaltungsformen, die von den vorstehenden Veranstaltungskategorien abweichen, das Benutzungsentgelt festsetzen.

Mit dem Benutzungsentgelt sind auch alle Nebenkosten (Heizung/Reinigung/Beleuchtung etc.) abgegolten.

9. Der jeweilige Benutzer haftet für sämtliche Schäden, die im Rahmen der Benutzung an den Räumen und Einrichtungsgegenständen, einschließlich des Küchengeschirrs, verursacht werden in Höhe der Instandsetzungs- bzw. Wiederbeschaffungskosten.
10. Das Anschlagen, Ankleben oder sonstiges Befestigen von Ausschmückungsgegenständen und anderen Materialien an Wänden und Decken bzw. Mobiliar der Räumlichkeiten ist nicht gestattet. Die Räumlichkeiten und das Inventar sind pfleglich zu behandeln. Für die vom Benutzer oder seinen Gästen eingebrachten Gegenständen übernimmt die Gemeinde keine Verantwortung.
11. Anweisungen der Beauftragten der Gemeinde, die sich auf die Einhaltung der Benutzungsordnung beziehen, sind zu befolgen.
12. Bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung können die Benutzer bzw. Veranstalter von der künftigen Benutzung des Gemeinschaftsraumes ausgeschlossen werden.
13. Die Benutzungsordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig wird die Benutzungsordnung vom 17.07.2001 außer Kraft gesetzt.

Wartenberg, den 23.07.2010
Der Gemeindevorstand

(Dickel)
Bürgermeister